An die Gemeindeverwaltung von Sand in Taufers Steueramt Rathausstraße 8 39032 Sand in Taufers

PEC: sandintaufers.campotures@legalmail.it

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)
WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)

Der/die Unterfer	tigte									
Zu- und Vornar	me									
Geburtsort						Geburtso	latum [
wohnhaft in						PLZ	<u>'</u>			
Straße,Platz,Ha	ausnr.									
Steuernummer										
PEC-Adresse Email-Adresse						Telef	on [
Sinne der Art. 7 Anzeigepflicht b	ei der zustär	ndigen Beh	örde vors	sehen,		Ü				
ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG, seit dem										
Inhaber/in eines Wohnrechtes aufgrund der Art. 34, Absatz 5* und 34-bis** des Landesgesetzes Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein, und zwar auf folgende Wohnung bzw. auf% der folgenden Wohnung										
K.G.	B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse				<u> </u>						1

samt Zudenor:											
K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											
K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse	esse										
K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											
. All objects											
*Art. 34, Absatz 5: Wird der Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, kann die dem Übernehmer/der Übernehmerin entstehende Verpflichtung zum Unterhalt des Übergebers/der Übergeberin und dessen Ehegattin/deren Ehegatten auf dem Hof dadurch gewährleistet werden, dass die Reallast der Unterhaltspflicht im Grundbuch eingetragen wird. **Art. 34-bis: Artikel 34 Absatz 5 wird in dem Sinne ausgelegt, dass die Reallast der Unterhaltspflicht auch das Wohnrecht gemäß Artikel 1022 des Zivilgesetzbuches umfasst, vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Bestimmungen oder testamentarischer Verfügungen. Dieses Wohnrecht ist nur auf die Räume beschränkt, die tatsächlich vom Übergeber oder von der Übergeberin und deren Ehepartner bewohnt werden.											
Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.											
(C	ort, Datun	۱)									
							D	er/die E	rklären	ide	

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

gemäß vorliegende Ersatzerklärung muss der geltenden Gemeindeverordnung über Gemeindeimmobiliensteuer innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer

bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.